

## **Satzung des 1. Tennisclub Pforzheim**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der 1. Tennisclub Pforzheim e.V. hat seinen Sitz in Pforzheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Pflege des Sports insbesondere des Tennissports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person als Mitglied durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

### **§ 4 Mitglieder**

Der Club hat:

- a) Ehrenmitglieder. Sie haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes und sind von der Zahlung der Beiträge befreit.
- b) Aktive (spielende) Mitglieder
- c) Studentenmitglieder und solche, die in ihrer Ausbildung Studenten gleichzusetzen sind.
- d) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- e) Passive (nicht spielende) Mitglieder.

### **§ 5 Aufnahme**

- a) Das Aufnahmeverfahren regelt der Vorstand.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung der aktiven Mitgliedschaft mit der Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand spätestens zwei Monate

vor Ende des Geschäftsjahres. In Härtefällen behält sich der Vorstand eine Entscheidung vor.

- c) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

1. grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstandes;
2. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder unehrenhaftes Verhalten;
3. Nichtbezahlung des Beitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

Zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit, mindestens 3 Stimmen, nötig. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

- d) Mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Rückständige oder im Laufe des Geschäftsjahres fällig werdende Beiträge sind zu entrichten.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die aktiven und passiven Mitglieder sowie Studentenmitglieder und solche, die in ihrer Ausbildung Studenten gleichzusetzen sind, haben Sitz und Stimme bei der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden. Jugendmitglieder stimmen nur bei der Wahl des Jugendwartes mit. Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, nach Maßgabe der von den Cluborganen gefassten Beschlüsse die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der von den Cluborganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet. Zuwiderhandlungen können vom Ältestenrat mit Ausschluss aus dem Club geahndet werden.

### **§ 8 Beiträge**

- a) Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest; Zeitpunkt und Form der Erhebung bestimmt der Vorstand.
- b) Der Vorstand des Clubs ist berechtigt, im Bedarfsfalle außerordentliche Beiträge bis zur Hälfte des Jahresbeitrages zu erheben.

### **§ 9 Organe**

Cluborgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- a) Der Vorstand beruft jährlich zwischen dem 1. Februar und dem 20. März eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, dies inner

halb von vier Wochen zu tun, wenn der Ältestenrat oder ein Viertel der Clubmitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich beantragen.

- c) Zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Pforzheimer Zeitung eingeladen werden.
- d) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit **dreißig** stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- e) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingebracht werden. Andere Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt; auch bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- g) Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs dürfen nur beschlossen werden, wenn in der Einberufung der Hinweis darauf enthalten war; sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- h) Ob die Wahlen geheim oder durch Zuruf vorzunehmen sind, beschließt die Mitgliederversammlung.
- i) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
  - 1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer;
  - 2. Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
  - 3. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren;
  - 4. Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer sowie deren Ersatzmänner;
  - 5. Satzungsänderungen;
  - 6. Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr;
  - 7. Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben;
  - 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - 9. Auflösung des Clubs.

#### **§ 11 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern. Die Aufteilung der jeweiligen Verantwortungsbereiche obliegt der Entscheidungsbefugnis des Vorstandes.
- b) Der Vorstand wird im Außenverhältnis durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft vertreten.
- c) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren.
- d) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit
- e) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die:
  - 1. Führung der laufenden Geschäfte;

- 2. Organisatorische, sportliche und finanzielle Leitung;
- 3. Regelung des Aufnahmeverfahrens;
- 4. Aufnahme von Mitgliedern;
- 5. Erhebung der Beiträge ;
- 6. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 7. Leitung der Mitgliederversammlungen;

- f) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand durch eine durch ihn selbst vorgenommene Zuwahl der erforderlichen Mitarbeiter ergänzen. Diese führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vorstandes und sind ihm verantwortlich.

#### **§ 12 Ältestenrat**

- a) Der Ältestenrat regelt besondere Angelegenheiten. Er bestimmt seine Verfahrensordnung selbst.
- b) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- c) Dem Ältestenrat obliegt die Entscheidung in persönlichen Streitigkeiten von Clubmitgliedern und Ehrenverfahren. Ferner entscheidet er nach § 6 c) über den Ausschluss von Mitgliedern. Seine Entscheidung ist endgültig.

#### **§ 13 Rechnungsprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmänner zur Nachprüfung der Kassenführung, über deren Ergebnis sie der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

#### **§ 14 Beurkundung der Beschlüsse**

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind und die vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Auflösung**

- a) Die Auflösung des Clubs durch eine Mitgliederversammlung kann nur dann beschlossen werden, wenn die Absicht der Auflösung in der Einberufung angekündigt war. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- b) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Oberbürgermeister der Stadt Pforzheim mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, zu verwenden.

#### **§ 16 Schlussbestimmung**

Die Satzungen des Badischen Tennisverbandes und des Deutschen Tennisbundes sind Bestandteile dieser Satzung.